

Satzung

ROTER STERN BRAUNSCHWEIG e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Roter Stern Braunschweig“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Roter Stern Braunschweig e.V.“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können jedoch Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Sports,
 - b. der Jugend- und Altenhilfe,
 - c. der Bildung,
 - d. sowie der Kunst und Kultur,
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a. Durchführung von regelmäßige Sportangeboten sowie Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - b. Bildungsarbeit in Form von Seminaren, Workshops und Veranstaltungen, insbesondere zu Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Themen,
 - c. sowie kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Film- oder Musikabende.
- (3) Darüber hinaus erfüllt der Verein seine Aufgaben durch politische Bildung, etwa durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Internetauftritt), um aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zu beleuchten und kritisch einzuordnen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein lehnt jede Form von Diskriminierung ausdrücklich ab.
- (2) Der Verein orientiert sich in seinen Tätigkeitsbereichen an den Grundsätzen einer veganen Lebensweise, soweit praktikabel umsetzbar.
- (3) Der Verein ist parteiunabhängig, sowie konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB), dem Stadt-sportbund Braunschweig e.V. (SSB) und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a. ordentlichen Mitgliedern – Diese haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und nehmen am Sportbetrieb des Vereins teil. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
 - b. Fördermitgliedern – Diese haben kein Stimmrecht und nehmen nicht am Sportbetrieb des Vereins teil.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller*in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer Mitglied in menschenverachtenden oder anderweitig diskriminierenden Gruppen, Parteien, Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft sowie die Funktion als Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Halbjahres (30. Juni) oder zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Für gewählte oder bestimmte Ämter gelten ggf. besondere Regelungen nach der jeweiligen Ordnung.
- (3) Ein Mitglied, Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied kann insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Verein und/oder von der jeweiligen Funktion ausgeschlossen werden,
- wenn dieses menschenverachtende oder anderweitig diskriminierende Äußerungen tätigt,
 - wenn dieses in einer rechten Gruppe, Partei, Verein oder Organisation zugehörig ist oder mit diesen offen sympathisieren,
 - wenn erhebliche Verletzungen satzungs- und ordnungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen,
 - wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere seine Zwecke, Aufgaben und Grundsätze getätigt wurden,
 - wenn grobes unsportliches Verhalten nachgewiesen ist.

Weitere Ausschlussgründe können über eine Mitgliederordnung benannt werden.

- 82 (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist
83 dem bzw. der Betroffenen der Ausschlussgrund schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur mündli-
84 chen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuräumen. Die
85 Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und durch Brief oder E-Mail zuzu-
86 stellen. Gegen die Entscheidung kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden;
87 sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- 88 (5) Ein Mitglied, Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden,
89 wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen
90 oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann
91 durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens,
92 das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- 93 (6) Personen, deren Mitgliedschaft oder Funktion erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des
94 Vereinsvermögens. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlö-
95 schen der Mitgliedschaft oder der Funktion per Brief oder E-Mail geltend gemacht und begründet
96 werden.
- 97 (7) Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist entscheidet der Vor-
98 stand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 100 (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- 101 (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und anschließend von der Mitgliederver-
102 sammlung beschlossen.

III. Vereinsstruktur

§ 10 Gruppen im Verein

- 105 (1) Sportgruppen (SG)
- 106 a. Eine Sportgruppe (SG) ist eine vereinsinterne, durch die Mitgliederversammlung oder den Vor-
107 stand offiziell anerkannte Unterorganisation zur Ausübung spezifischer Sportarten oder Dis-
108 ziplinen, die im regelmäßigen Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb am Vereinsleben teilnimmt.
- 109 b. Die Gründung einer Sportgruppe (SG) erfolgt entweder durch Beschluss des Vorstands mit ei-
110 ner Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen An-
111 trag von mindestens drei Vereinsmitgliedern und der anschließenden Anerkennung durch die
112 Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand.
- 113 c. Die Rechte und Pflichten, Organisation und Auflösung einer SG sowie die Modalitäten zur Be-
114 stimmung eines Beiratsmitglieds werden durch eine gesonderte Ordnung geregelt, die von der
115 Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 116 d. SGs sind verpflichtet, sich an die Vereinsgrundsätze und die gültige Satzung zu halten.
- 117 (2) Interessenvertretungsgruppen (IG)
- 118 a. Eine Interessenvertretungsgruppe (IG) ist eine vereinsinterne, durch die Satzung offiziell aner-
119 kannte Unterorganisation zur gemeinsamen Interessenvertretung ihrer Mitglieder gegenüber
120 dem Verein.
- 121 b. Sie dient als Austausch- und Sensibilisierungsplattform innerhalb des Vereins und fördert den
122 Dialog zwischen ihren Mitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern, um Perspektiven auf Dis-
123 kriminierungserfahrungen sichtbar zu machen und gegenseitiges Verständnis zu stärken.

- c. Die Verantwortung für eine diskriminierungsarme und respektvolle Vereinskultur liegt bei allen Vereinsmitgliedern. Die IGs tragen hierzu durch Erfahrungen und Impulse bei, ohne allein für Aufklärungs- oder Sensibilisierungsarbeit zuständig zu sein.
- d. Eine formale Mitgliedschaft in IGs wird nicht gesondert dokumentiert. Die Teilnahme steht allen interessierten Vereinsmitgliedern offen, die die jeweiligen Kriterien erfüllen. Gruppen, die keine Aktivitäten entfalten oder keine Vertretung besitzen, gelten als nicht konstituiert und sind nicht in den Organen vertreten.
- e. Die satzungsgemäß festgelegten Interessenvertretungsgruppen sind:
- i. FLINTA* & Queers Gruppe
 1. Mitglieder, die sich als FLINTA* (Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen) oder als queere Menschen verstehen, bilden die FLINTA* & Queers Gruppe.
 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der FLINTA & Queers Gruppe. Der*die Gewählte muss Mitglied dieser Gruppe sein und ist Mitglied im Vorstand des Vereins (FLINTA* & Queers Vertreter*in)
 - ii. BIPOC & Antirassismus Gruppe
 1. Mitglieder, die sich als BIPOC (Black, Indigenous und People of Color) verstehen oder Rassismuserfahrungen machen, bilden die BIPOC & Antirassismus Gruppe.
 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der BIPOC & Antirassismus Gruppe. Der/die Gewählte muss Mitglied dieser Gruppe sein und ist Mitglied im Vorstand des Vereins (als BIPOC & Antirassismusvertreter*in).
- f. Die IGs berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten. Sie erarbeiten im Rahmen dieser Satzung eine eigene Ordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

(3) Arbeitsgruppen (AG)

- a. Eine Arbeitsgruppe (AG) ist eine freiwillige, vereinsinterne Unterorganisation zur Bearbeitung spezifischer Themen. Sie kann sich frei bilden und trägt durch regelmäßige Treffen oder Aktionen zum Vereinsleben bei.
- b. AGs können alle Themen bearbeiten, die mit den Zwecken und Grundsätzen des Vereins vereinbar sind – von politischer Bildung und sozialer Unterstützung nach innen oder außen bis hin zu organisatorischen Aufgaben im Verein oder anderen relevanten Themen.
- c. Die Gründung, Pausierung oder Auflösung einer AG erfolgt formlos durch die interessierten Mitglieder selbst. Der Vorstand ist über die Einrichtung oder Beendigung einer AG in Kenntnis zu setzen.
- d. AGs haben keine eigenständigen Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten, können jedoch Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung richten.

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Pflichtmitgliedern:

- zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende
- dem*der Finanzwart*in,

Er kann erweitert werden auf bis zu 10 Mitglieder, vorzugsweise durch:

- dem*der Sportwart*in,
- dem*der Awareness Beauftragt*en,
- dem*der FLINTA* & Queers Vertreter*in,
- dem*der BiPoC & Antirassismusvertreter*in
- der Assistenz des Vorstandes.

(2) Für bestimmte Vorstandspositionen ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen vertretenen Gruppe Voraussetzung. Die*der FLINTA* & Queers Vertreter*in muss Mitglied der FLINTA* & Queers Gruppe sein. Die*der BiPoC & Antirassismusvertreter*in muss Mitglied der BiPoC & Antirassismus Gruppe sein. (Selbstauskunft ausreichend)

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, nachdem diese sich untereinander geeinigt haben, bei deren Abwesenheit die der Vertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl in Funktion. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die relevanten Kernaufgaben der Vorstandspositionen sind insbesondere:

- a. Co-Vorsitzende – vertreten den Verein nach innen und außen, koordinieren die Arbeit des Vorstands, leiten die Mitgliederversammlungen und tragen die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Vereinsziele.
- b. Finanzwart*in – ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich, erstellt den Haushaltsplan, verwaltet Beiträge und Mittel und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte vor.
- c. Sportwart*in – ist für die Pflege und Verwaltung der Sportgeräte und -materialien zuständig, unterstützt die Sportgruppen bei organisatorischen Fragen und dient als Ansprechpartner*in für das sportliche Angebot des Vereins.
- d. Awareness-Beauftragte*r – ist zuständig für Prävention und den Umgang mit Diskriminierung, unangenehmen Situationen, Gewalt oder Übergriffen im Vereinskontext, entwickelt Schutz- und Inklusionskonzepte und ist in erster Linie Vertrauensperson und Anlaufstelle für Betroffene.
- e. FLINTA* & Queers Vertreter*in – vertritt die Interessen der FLINTA* & Queers Gruppe im Vorstand, bringt deren Perspektiven ein und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Gruppe.

f. BIPoC & Antirassismusvertreter*in – vertritt die Interessen der BIPoC & Antirassismus Gruppe im Vorstand, bringt deren Perspektiven ein und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Gruppe.

g. Assistenz des Vorstandes – unterstützt den Vorstand in organisatorischen und administrativen Aufgaben und übernimmt koordinierende Tätigkeiten innerhalb des Vorstands und des Vereins. Der gesamte Vorstand trägt gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung der Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit und Antirassismus im Vereinsleben.

(7) Neue Vorstandsmitglieder können bei jeder Mitgliederversammlung nachgewählt werden, wenn dies notwendig ist. Die Wahlen über ein neues Vorstandsmitglied finden statt, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt und damit für notwendig erachtet. Die Wahlen können nur stattfinden, wenn auch tatsächlich ein Vorstandsposten im Sinne des § 12 Absatz 1 vakant ist.

(8) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen (Kooption).

§ 13 Beirat

(1) Aufgaben und Rechte des Beirates:

a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in organisatorischen, strategischen und finanziellen Fragen.

b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte binnen 4 Wochen nachzukommen.

c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

d. Alle Mitglieder des Beirats dürfen an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Beirat besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die Funktionszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 2 Jahre.

(3) Sitzungen des Beirats.

a. Mindestens 1, maximal 6 Beiratssitzungen sollen je Kalenderjahr durchgeführt werden.

i. Beiratssitzungen können von jedem Beiratsmitglied einberufen werden.

ii. Der Vorstand darf max. eine Beiratssitzung je Kalenderjahr einberufen.

b. Die Einladungen sind mind. 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu versenden.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden wie folgt besetzt:

a. Jede konstituierte SG darf ein Beiratsmitglied bestimmen.

b. Jede konstituierte IG darf ein Beiratsmitglied bestimmen.

c. Die Mitgliederversammlung darf bis zu fünf Beiratsmitglieder bestimmen.

d. Jedes Vorstandsmitglied darf bis zu ein Beiratsmitglied bestimmen.

Die Gremien sind angehalten, möglichst divers und unterschiedlich den Beirat zu besetzen.

(5) Sollten die mind. 3 Beiratsmitglieder nicht besetzt werden können, ist der Beirat nicht zustande gekommen und existiert bis zur Mindestbesetzung nicht.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder es für notwendig erachten und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens 21 Tage danach schriftlich eingeladen werden muss.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder digital, per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 28 Tagen. Die Tagesordnung wird mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder dem Absende Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - c. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Entlastung der Kassenprüfenden,
 - e. die Auflösung des Vereins.
- (5) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form und gibt diese in der Einladung bekannt. Die digitale Teilnahme steht allen Mitgliedern offen und gilt der Anwesenheit gleich.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter*in geleitet oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Weitere Anträge, die den Verein und seine Aktivitäten betreffen, die für die Mitgliederversammlung von Wichtigkeit ist, sind ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei außergewöhnlichen Situationen können auch Initiativanträge vor Ort gestellt werden. Über die Zulässigkeit des Initiativantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig; eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen.

- 291 (2) Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der Mit-
292 gliederversammlung Bericht.
293 (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

294 **IV. Weitere Bestimmungen**

295 **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

- 296 (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort,
297 Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den
298 Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterschreiben.
299 (2) Vorstandsbeschlüsse müssen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis
300 festgehalten werden.

301 **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 302 (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses
303 amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung
304 nichts anderes beschließt.
305 (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ver-
306 eins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Kör-
307 perschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 52 AO, insbesondere zur För-
308 derung von Sport und Bildung.

309 **§ 19 Inkrafttreten**

- 310 (1) Diese Satzung wurde am 26.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in
311 Kraft.

312 **§ 20 Schlussbestimmungen**

- 313 (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten so-
314 wie für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern (auch Fördermitgliedern) und – soweit
315 zulässig – gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
316 (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültig-
317 keit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
318 (3) Satzungsänderungen, die durch Gericht, Verband oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus for-
319 malen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen und vornehmen. Diese
320 Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der
321 nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

322 Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.
323 Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2025 in Braunschweig.